

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma cloud iBp GmbH

§1. Rangfolge

Die zwischen der cloud iBp GmbH (im Folgenden Auftragnehmer genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden Auftraggeber genannt) geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen gelten in nachstehender Rangfolge:

- a. Nachträgliche schriftliche Änderungen („Change Requests“) zum Auftrag
- b. Auftrag
- c. AGB des Auftragnehmers
- d. gesetzliche Normen

§2. Geltung und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter sind nur gültig, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Die AGB des Auftragnehmers gelten für alle Vertragsleistungen, die der Auftragnehmer selbst oder durch einen von ihm beauftragten Subauftragnehmer erbringt.

§3. Auftragsgegenstand

- a. **Auftrag**
Der Auftragsgegenstand ist im jeweiligen Auftrag vereinbart..
- b. **Change Requests**
 - a. Vertragsänderungen („Change Requests“) können sowohl den Leistungsinhalt (z.B. Bereitstellung neuer Software-Funktionen) als auch den Leistungsumfang (z.B. weiterer Nutzer) betreffen. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer können Änderungen des vereinbarten Vertragsumfangs vorschlagen. Der jeweilige Änderungsvorschlag ist dem Vertragspartner dabei schriftlich zu unterbreiten und genau zu beschreiben und zu begründen.
 - b. Dem Auftragnehmer steht für die Prüfung eines „Change Requests“ jedenfalls eine Frist von 10 Arbeitstagen zu. Nach Ablauf dieser Frist wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitteilen, ob die gewünschte Änderung zumutbar und durchführbar ist. Ist dies der Fall, so wird der Auftragnehmer des Weiteren die Auswirkungen auf den Leistungsumfang, die Vertragslaufzeit, Fertigstellungstermine, Qualität der Vertragsleistung sowie auf die Vergütung darstellen. Erst wenn die sodann übermittelte Stellungnahme durch den Auftraggeber unterfertigt an den Auftragnehmer retourniert wird, ist diese für den Auftraggeber verbindlich. Solange kein verbindlicher „Change Request“ vorliegt, erbringt der Auftragnehmer die hiervon betroffenen Vertragsleistungen nach den bislang geltenden vertraglichen Vereinbarungen. Eine Unterbrechung der Leistungserbringung erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des Auftraggebers.

§4. Auftragsdurchführung

- b. **Erfüllungsort**
Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt mangels ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarung nach seiner Wahl in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers oder am Zentralstandort des Auftraggebers innerhalb der normalen Arbeitszeit der Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch der Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der Arbeitszeit des Auftragnehmers, so werden diese im Auftrag oder im Change Request entsprechend berücksichtigt. Der Auftragnehmer ist bei der Wahl seiner Mitarbeiter frei und ist darüber hinaus berechtigt auch Dritte (Subunternehmer) zur Leistungserbringung heranzuziehen.
- b. **Arbeitszeit**
Der Auftragnehmer ist in seiner Arbeitszeiteinteilung frei und nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden.
- b. **Termine**
Die Termine für Beginn und Ende eines Auftrages sind im jeweiligen Auftrag vereinbart.

b. Lieferung und Installation

Das Recht zur Nutzung des Lizenzmaterials beinhaltet den Anspruch auf Lieferung der Software sowie auf Übergabe der Dokumentation. Das Lizenzmaterial wird auf das geplante Lieferdatum in seiner letzten, gültigen und vom Auftragnehmer für den Vertrieb freigegebenen Version an den Auftraggeber ausgeliefert. Die Auslieferung erfolgt auf einem Datenträger, welcher dem Auftraggeber während der Lizenzdauer zur Verfügung gestellt wird. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Software gegen Ersatz der Kosten zu installieren. In diesem Fall stellt der Auftraggeber unentgeltlich die erforderliche Maschinenzeit und das Bedienungspersonal der Anlage für die Dauer der Installation zur Verfügung.

b. Allgemeines

- a. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte, Schulungen, der Systemanalyse und Programmierung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.
- b. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder rechtlich unmöglich oder unerlaubt ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich und/oder rechtlich erlaubt wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- c. Für die Erstellung von Individualprogrammen und Individualschulungen sowie für die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte ist eine schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber binnen 14 Tagen ab Erhalt auf Richtigkeit und Vollständig zu prüfen und mit einem Zustimmungsvermerk zu versehen. Erfolgt keine fristgerechte Stellungnahme, so gilt die Leistungsbeschreibung als durch den Auftraggeber genehmigt.
- d. Soweit Service Level Agreements (SLAs) erstellt und vom Auftragnehmer akzeptiert wurden, ergibt sich der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen des Auftragnehmers auch aus diesen Service Level Agreements.
- e. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung von Software ausschließlich in deutscher Sprache.

§5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört unter anderem das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Dabei sind alle Umstände durch den Auftragnehmer bekanntzugeben, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Leistung relevant sein können. Diese Informationspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Umstände, die erst während der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch den Auftragnehmer bekannt werden.
- b. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung entsprechende Verbesserungsmaßnahmen aller erforderlichen und vom Auftragnehmer angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- c. Insoweit die vertraglich geschuldeten Leistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt dieser die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Netzkomponenten, -anschlüsse, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur im erforderlichen Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftraggeber ist dabei auch für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Der Auftraggeber sichert des Weiteren zu, dass der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter

während der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der ungehinderte Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers gewährleistet ist und für die Mitarbeiter des Auftragnehmers entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden. So hat der Auftraggeber unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Im Übrigen sind auch gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers sämtliche gesetzliche Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

- d. Werden die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vor Ort des Auftraggebers erbracht, sondern erfolgt dies mittels Fernwartung, so hat der Auftraggeber für einen dem Stand der Technik angemessenen Kommunikationsstandard Sorge zu tragen.
- e. Verstößt der Auftraggeber gegen die bezeichneten Mitwirkungspflichten, so sind sämtliche mit dem Verstoß verbundenen Kosten durch den Auftraggeber zu tragen. Darüber hinaus haftet er für einen dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Schaden.

§6. Urheber- und Leistungsschutzrechte und Nutzung

- a. Soweit dem Auftraggeber vom Auftragnehmer Software überlassen wird oder dem Auftraggeber die Nutzung von Software im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zu, die Software in unveränderter Form zu benutzen, solange das vereinbarte Entgelt vom Auftraggeber bezahlt wird. Der Auftragnehmer bleibt jedoch Inhaber aller Urheber und Leistungsschutzrechte an der Software, Datenbank und sonstigen Leistungen einschließlich sämtlicher bezughabender Unterlagen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber mit Einwilligung des Auftragnehmers die Software bearbeitet oder mit anderer Software verbindet.
- b. Der Auftraggeber ist zur Vervielfältigung der Software nur berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software laut dem jeweiligen Vertrag erforderlich ist. Die entgeltliche und/oder unentgeltliche Weitergabe (Verbreitung) der Software an Dritte ist dem Auftraggeber jedenfalls untersagt. Die Überlassung der Software zur Verwendung durch Dritte oder die sonstige Zurverfügungstellung an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist dem Auftraggeber ebenfalls untersagt.
- c. Für vom Auftragnehmer an den Auftraggeber überlassene Software Dritter gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Software. Der Auftraggeber anerkennt die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Software für verbindlich an. Der Auftraggeber ermächtigt darüber hinaus den Auftragnehmer im Zuge von Installationen die jeweiligen Lizenzbestimmungen für den Auftraggeber rechtsverbindlich anzuerkennen. Mangels gesonderter Vereinbarung werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an der Software übertragen.
- d. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40d, 40e Urheberrechtsgesetz bleiben hiervon unberührt.
- e. Durch Zahlung des Honorars gemäß **§ 7 Vergütung** sowie gemäß **§ 12 Vertragsdauer** ist die Übertragung der unter **§6** beschriebenen Rechte und die damit verbundene Nutzung abgegolten.

§7. Vergütung

- a. Die vom Auftraggeber zu bezahlende Vergütung ergibt sich aus dem mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen sowie allfälligen ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen – "Change Requests", wie unter **§3** beschrieben.
- b. Basis für die Rechnungsstellung bei Verrechnung nach Aufwand ist ein detaillierter Tätigkeitsnachweis (Muster wird bei Bedarf dem Auftrag beigelegt), welcher vom Auftraggeber durch Unterzeichnung anerkannt wird.
- c. Die Zahlungsbedingungen sind im jeweiligen Auftrag vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen die Lizenz- und Wartungsleistungen auszusetzen, auf Erfüllung des Vertrages zu dringen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist die Auflösung des Vertrages zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen verrechnet. Der Verzugszinssatz beträgt 5% über dem jeweiligen Diskontsatz, zuzüglich Mehrwertsteuer.
- d. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach Erbringung der Leistung, laufende Vergütungen (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) im Voraus verrechnet. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, bei Aufträgen, die in mehreren Teilabschnitten erfolgen, nach Erbringung der jeweils geschuldeten Teilleistung Rechnung zu

- legen.
- e. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ist nicht zulässig, es sei denn es handelt sich um eine vom Auftragnehmer anerkannte oder rechtskräftig gerichtlich festgestellte Gegenforderung.
 - f. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, auch von Teilrechnungen oder Akontozahlungen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach einmaliger Mahnung und Setzung einer einwöchigen Nachfrist die laufenden Arbeiten zu beenden und vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.
 - g. Für die mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der von der Statistik Austria jeweils monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010. Die durch die Wertsicherung bedingte Preisanpassung erfolgt stets zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassungen dient die für den ersten Tag des Jahres bekannt gegebene Indexzahl. Sollte seitens des Auftragnehmers aus welchen Gründen auch immer eine Preisanpassung nicht erfolgen, so stellt dies jedenfalls keinen Verzicht des Auftragnehmers auf das Recht zur Preisanpassung an sich dar.
 - h. Mit der Vergütung sind alle Ansprüche seitens des Auftragnehmers an den Auftraggeber aus dem
§ 6 Urheber- und Leistungsschutzrechte und Nutzung abgegolten.

§8. Abnahme

- a. Individuell erstellte Software- und Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket eine Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber.
- b. Diese Abnahme wird mittels eines Protokolls durch den Auftraggeber bestätigt. Es erfolgt hierbei die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung (Spezifikation) mittels der unter **§3 Auftragsgegenstand Punkt d)** angeführten, zur Verfügung gestellten Testdaten.
- c. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als im Sinn der Bestimmung der §§ 377, 381 UGB mängelfrei abgenommen.
- d. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls bereits mit diesem Zeitpunkt als mängelfrei abgenommen.
- e. Liegen schriftlich gemeldete, spezifizierte Mängel vor, die die Verwendung der Software zur Gänze verhindern, ist dem Auftragnehmer die Mängelbehebung in angemessener Frist zu ermöglichen und hat danach eine neuerliche Abnahme im Sinn des Punktes **§8** stattzufinden.
- f. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen solcher Mängel abzulehnen, die lediglich eine bessere Verwendbarkeit verhindern.

§9. Gewährleistung

- a. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verpflichtet. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen dabei nach dem jeweiligen wirtschaftlich sinnvollen Stand der Technik und leistet Gewähr dafür, dass jene Funktionen und Leistungsmerkmale erfüllt werden, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Softwarebeschreibung enthalten sind oder durch vereinbarte Change Requests ergänzt worden sind. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusage des Auftragnehmers wird jedoch keine Gewähr dafür geleistet, dass erbrachte Leistungen für die Zwecke des Auftraggebers wirtschaftlich oder technisch sinnvoll sind.
- b. Ist die Störung oder Funktionsbeeinträchtigung der erbrachten Leistungen auf Umgebungsbedingungen, eine Fehlbedienung der dem Auftraggeber zuzurechnenden Person oder ähnliches zurückzuführen, so stellt dies keinen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes dar. Aufgetretene Mängel sind dem Auftragnehmer in schriftlicher Form zu melden. Ist eine Funktionsbeeinträchtigung des Systems auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten im Sinne **§5. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers** zurückzuführen, so liegt ebenfalls kein Mangel vor.
- c. Die Gewährleistungsfrist für Hard- und Software beträgt 6 Monate ab Übergabe. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Vertragsleistung. Ansprüche aus der Gewähr müssen bei sonstiger Verjährung auch binnen dieser Frist geltend gemacht werden. Im Übrigen wird § 924 ABGB einvernehmlich ausgeschlossen. Dementsprechend hat der Auftraggeber den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistungen bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hat. Des Weiteren werden die Regelungen des § 933b ABGB über den besonderen Rückgriff ausgeschlossen.

- d. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers für Mängel sind wie folgt beschränkt:
- a. Der Auftragnehmer leistet Gewähr durch Nacherfüllung, indem er nach eigener Wahl den Mangel beseitigt, dem Auftraggeber einen neuen mangelfreien Softwarestand überlässt oder dem Auftraggeber zumutbare Fehlerbeseitigungsmöglichkeiten aufzeigt.
 - b. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb der Nachfrist die Vergütung zu mindern. Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist nur bei einem wesentlichen Mangel zulässig. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen.
 - c. Verlangt der Auftraggeber nach Beendigung dieses Vertrages die Beseitigung eines Mangels, trägt er die Beweislast dafür, dass dieser Mangel auf einer vom Auftragnehmer gemäß **§3 Auftragsgegenstand** erbrachten Leistung beruht. Kann der Auftragnehmer diesen Beweis führen, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach vorstehenden Buchstaben a. und b.
 - d. Es bestehen keine weitergehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers, mit Ausnahme wie unter **§10. Haftung** beschrieben.
 - e. Ansprüche aus Gewährleistung verjähren mit Ausnahme der Fälle vorsätzlichen Verhaltens innerhalb eines Jahres ab Beendigung dieses Vertrages.
 - f. Die Gewährleistung für die gemäß **§3 Auftragsgegenstand** erbrachten Leistungen erlischt, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte an der Software Änderungen und/ oder Bearbeitungen und/ oder sonstige Umarbeitungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers durchgeführt hat.

§10. Haftung

- a. Der Auftragnehmer haftet nur bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten für die dadurch entstehenden Schäden; hiervon ausgenommen sind lediglich schuldhaft durch den Auftragnehmer verursachte Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist dabei durch den Auftraggeber zu beweisen.
- b. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind bei sonstigem Verfall 4 Wochen nach Eintritt des Schadensereignis schriftlich mittels eingeschriebenem Brief anzuzeigen und sodann spätestens 6 Monate nach Kenntnis des Schadens bei sonstiger Verjährung gerichtlich geltend zu machen.
- c. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter und sind Gewährleistungs- und / oder Haftungsansprüche auf die von diesen erbrachten Leistungen zurückzuführen, so tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.
- d. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftragnehmers, insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, Umsatz, entgangene Geschäftsansprüche sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden und nicht eingetretener Ersparnis ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt lediglich eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und allfälligen weiteren gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftungsfällen.
- e. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

§11. Datenschutz

- a. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer verpflichten sich beim Umgang mit personenbezogenen Daten die einschlägigen Vorschriften des österreichischen Datenschutzgesetzes zu beachten und die für den Datenschutz im jeweiligen Verantwortungsbereich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen.
- b. Der Auftragnehmer ist jedenfalls nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den Auftragnehmer sowie die Verarbeitung derartiger Daten durch den Auftragnehmer ist vom Auftraggeber ebenso wie die ordnungsgemäße Meldung von Datenanwendungen sicherzustellen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer in dieser Hinsicht schad- und klaglos.

- c. Erfolgt eine Verarbeitung der Daten durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Subdienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes, so verpflichtet sich dieser den Subdienstleister vorab dem Auftraggeber bekanntzugeben. Variante: Der Auftraggeber stimmt einer Heranziehung von Subdienstleistern zu, soweit durch den Auftragnehmer sichergestellt wird, dass dadurch das vom Auftragnehmer gewährleistete Niveau von Datenschutz und Datensicherheit nicht herabgesetzt wird.
- d. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichen Auftrag zu übermitteln.

§12 Vertragsdauer

- a. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber treten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und laufen mangels anders lautender Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann in diesem Fall von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen schriftlich mittels eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- b. Der Auftragnehmer ist desweiteren berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Grund vorzeitig aufzulösen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und dem Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- c. Bei Vertragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Dokumentationen und die im sonstigen Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen zurückzustellen.

§13. Sonstige Vereinbarungen

- a. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses selbst.
- b. Zustellungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber gelten als zugegangen, sofern sie an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse oder technisch ähnliche Vorrichtung gerichtet wurden. Durch die rechtzeitige Postaufgabe werden allfällige Fristen gewahrt.
- c. Wird über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen oder ähnlichen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen eine sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses, sofern dieses nicht von beiden Seiten gänzlich erfüllt worden ist. Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers werden unverzüglich fällig.
- d. Soweit durch diesen Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sowie die gültigen Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über Werkverträge

§14. Loyalität, Abwerbungsverbot

- a. Dem Auftraggeber ist es untersagt, für die Dauer eines mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages und darüber hinaus für weiter 12 Monate Mitarbeiter des Auftragnehmers direkt oder indirekt abzuwerben, es sei denn der Auftragnehmer hätte vorab ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- b. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmung des Punktes **§14a** verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe in Höhe des aktuellen Bruttojahresgehaltes der betroffenen Person. Die Geltendmachung eines hierüber hinausgehenden Schadens bleibt davon gänzlich unberührt.

§15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise oder vollständig nichtig oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragspartner schon jetzt, eine der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahestehende, rechtlich wirksame Ersetzungsklausel zu vereinbaren. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§16. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Einheitlichen Internationalen Kaufrechts (CISG)

§17. Gerichtsstand

- a. Es wird ausschließlich die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts vereinbart.
- b. Als Gerichtsstand für allfällige nicht zu schlichtenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag wird - soweit vertraglich keine besonderen Beilegungsmodalitäten vorgesehen sind - das Landes- als Handelsgericht Salzburg vereinbart..